

Gemeinsame Erklärung Verkäufer/ Käufer

Vorbemerkung

Bei einem Eigentümerwechsel in einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gehen Rechte und Pflichten vom Veräußerer auf den Erwerber über. Eigentümergemeinschaft und Verwalter sind in der Regel am unmittelbaren Vertragsabschluss nicht beteiligt. Sie bleiben daher über einen Eigentumsübergang ohne Information. Um im Interesse der vertragsbeteiligten Parteien den Besitzübergang reibungslos abwickeln zu können, benötigen wir, als ihre Immobilienverwaltung diese, von allen Veräußerern und Erwerbern abgegebene „Gemeinsame Erklärung“. Bitte senden Sie uns diese vollständig ausgefüllt und von allen Beteiligten unterschrieben im Original zurück.

Wohnungs-Nr.:	Garagen-Nr.:	Stellplatz-Nr.:	Einheiten-Nr.:

Gegenüber der Eigentümergemeinschaft

GdWE

Straße + Haus-Nr. + Ort

Erklären:

Der Verkäufer:	Der Erwerber:
Name(n)/ Vornamen(n):	Name(n)/ Vornamen(n):
Anschrift nach Verkauf:	Anschrift nach Verkauf:
PLZ und Ort nach Verkauf:	PLZ und Ort nach Verkauf:
Telefonnummer nach Verkauf:	Telefonnummer nach Verkauf:
E-Mail-Adresse:	E-Mail-Adresse:

Verbindlich, dass Nutzen, Lasten und Gefahr des Wohnungseigentums zum

Datum der verbindlichen Besitzübergabe: _____
auf den Erwerber übergehen.

Zur Sicherung einer ungestörten Verwaltung der Wohnanlage erklären sie weiterhin:

1. Ab dem o.g. Besitzübergang ist der Erwerber zur Zahlung der Hausgelder und etwaiger Sonderumlagen verpflichtet. Bis zur endgültigen Umschreibung im Grundbuch, die der Verwaltung schriftlich mitzuteilen ist, bleibt die Haftung des Veräußerers bestehen.
2. Die Einladung zur Eigentümerversammlung ist an den Erwerber zu versenden. Das Stimmrecht steht ab Besitzübergang dem Erwerber zu.
3. Veräußerer und Erwerber ist bekannt, dass kein Anspruch auf eine zeitanteilige Jahresabrechnung besteht. Der Ausgleich ist ggf. im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber zu regeln. Nach dem o.g. Besitzübergang beschlossene Abrechnungen sind von der Immobilienverwaltung dem Erwerber zuzusenden. Zur Kostenabgrenzung ist dem Veräußerer und Erwerber bekannt, dass sie zum Tag des Besitzwechsels eine Zwischenablesung für Heiz-, Warm- und Kaltwasserverbrauch **selbst und auf eigene Kosten veranlassen können**. Der zuständige Wärmedienst kann bei der Verwaltung erfragt werden.
4. Wir weisen darauf hin, dass der Eigentümerwechsel rechtlich erst vollzogen ist, wenn der Käufer im Grundbuch eingetragen ist. **Sobald dies erfolgt, bitten wir um Zusendung des Grundbuchauszugs, vorzugsweise per Mail/ per Post.**

Verkäufer

Erwerber

Datum/ Unterschrift(en)

Datum/ Unterschrift(en)